TV Bommersheim: Regeln zur Aufsichtspflicht bei Kindern und Jugendlichen¹

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch die Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Helferinnen und Helfer unseres Sportvereins (kurz ÜL und Helfer) stehen die verantwortungsvolle Übernahme der Aufsichtspflicht, die Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen sowie die Einhaltung des Kinderschutz an oberster Stelle.

Für unseren Verein gelten folgende Regeln:

Geltungsbereich

- Die Aufsichtspflicht gilt für das regelmäßig stattfindende Sportangebot, für das ein Kind (4-13 Jahre) oder ein Jugendlicher (14-17 Jahre) angemeldet ist.
- Bei Angeboten für Kleinkinder (2-3 Jahre) sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Begleitpersonen während der ganzen Übungszeit anwesend und aufsichtspflichtig (z.B. beim Eltern-Kind-Turnen). Die ÜL und Helfer des TV Bommersheim führen zwar die Angebote durch und leiten bei den Übungen an, sie sind jedoch bei Kleinkindern im eigentlichen Sinne nicht aufsichtspflichtig.
- Auch für weitere Angebote (Ausflüge, Feste, Feiern, Wettkampffahrten, Freizeiten etc.)
 übernehmen die verantwortlichen ÜL und Helfer gegebenenfalls die Aufsichtspflicht. Über
 die genauen Termine dieser Angebote werden die Erziehungsberechtigten schriftlich, per
 EMail oder durch Ankündigungen auf der Homepage des Vereins informiert. Bei manchen
 dieser Angebote ist eine schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die ÜL und Helfer sind für das Geschehen in der genutzten (Sport-)Stätte im bekannten Zeitrahmen verantwortlich. Dazu gehören auch die Geräteräume und ggf. auch die Umkleiden, Waschräume oder Toiletten. Eine persönliche Anwesenheit in den Umkleiden sowie in anderen Nebenräumen ist dabei im Allgemeinen nicht erforderlich. Die ÜL und Helfer stehen aber bei Konflikten als klärende Ansprechpartner zur Verfügung und betreten dann auch (mit vorheriger Ankündigung) die Umkleiden bzw. begleiten jüngere Kinder auf die Toilette.

Beginn und Ende

- Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Sportstätte durch die Teilnehmer kurz vor dem Start des Sportangebots. Sollten Erziehungsberechtigte oder beauftragte Personen die Kinder auf dem Hin- und Rückweg begleiten, ist es erforderlich, dass sie sich davon überzeugen, dass die Sportstunde wie üblich auch stattfindet und der ÜL oder Helfer vor Ort ist.
- Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende des Sportangebots und bezieht sich auch noch auf die übliche Zeit des Umkleidens und des Überprüfens, ob die Kinder, die von den Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen abgeholt werden, von diesen in Empfang genommen worden sind (siehe Hin- und Rückweg).
- Unsere ÜL und Helfer sind im Allgemeinen spätestens 10 Minuten vor Beginn der Sportstunde in der Sportstätte und warten, bis der letzte Teilnehmer abgeholt wird bzw. eigenständig den Rückweg antritt (siehe Hin- und Rückweg).

Stand vom 23.01.2019 Seite 1

_

¹ Dieses Regelwerk basiert auf dem Dokument "Aufsichtspflicht Muster für vereinsinterne Regeln" des Landessportbundes Hessen e.V. und der Sportjugend Hessen. Es enthält daher eine Vielzahl von wörtlichen Übernahmen aus dieser Quelle. Weitere Informationen unter (Stand: 01.03.2015): http://www.sportjugend-hessen.de/information-und-service/infothek/

• Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als den üblichen Trainingsorten beginnt die Aufsichtspflicht der Übungsleiter mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet nach Rückkehr am Sammel-bzw. Treffpunkt mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. dem eigenständig anzutretenden Rückweg der Kinder und Jugendlichen. Erscheint ein Teilnehmer zu Beginn einer auswärtigen Veranstaltung oder Wettkampffahrt nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Treffpunkt, können die ÜL und Helfer die Aufsichtspflicht für dieses Kind bzw. diesen Jugendlichen nicht übernehmen und sind hiervon entbunden.

Hin- und Rückweg

- Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- Kinder im Vorschulalter sollten grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten (oder von beauftragten Begleitpersonen) zum Sportangebot gebracht und wieder abgeholt werden.
- Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Kinder pünktlich abzuholen, um den ÜLn und Helfern unnötige Wartezeiten zu ersparen.
- Bei Schulkindern und Jugendlichen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie gebracht und geholt werden oder die Wege eigenständig zurücklegen. Bei eigenständigem Rückweg sollte der ÜL und Helfer davon seitens der Erziehungsberechtigen oder von den Kindern und Jugendlichen in Kenntnis gesetzt werden.
- Die ÜL und Helfer führen keine Abhollisten und fordern keine einschlägigen
 Berechtigungschreiben zum eigenständigen Rückweg ein. Diesbezüglich vertrauen sie den entsprechenden Aussagen der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Begleitpersonen.

Aufsichtspflicht im Schwimmbad

- Bei Schwimmsportangeboten beginnt die Aufsichtspflicht der ÜL und Helfer erst mit der unmittelbaren Anmeldung beim ÜL im Schwimmbad.
- Bei Kindern bis 10 Jahren ist die Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen beim Schwimm-ÜL persönlich vorzunehmen. Gleichfalls hat das Abholen und damit Abmelden ebenfalls direkt durch die Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen beim ÜL zu erfolgen.

Ausfall eines Sportangebots

- Fällt ein (regelmäßiges) Sportangebot aus, so bemühen sich die ÜL und Helfer, alle Teilnehmer rechtzeitig zu informieren (per Email, Telefon oder auf der Homepage des Vereins). Zusätzlich bemühen sie sich, einen Ansprechpartner zum Startzeitpunkt der entfallenden Veranstaltung an der Sportstätte zu postieren, um nochmals vor Ort zu informieren. Dies kann jedoch nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- Kinder und Jugendliche, die eigenständig zum Sportangebot kommen, müssen daher auf die für sie unerwartete Situation vorbereitet sein, dass das geplante Sportangebot ausfällt, und in diesem Fall wissen, wohin sie eigenständig zurückkehren können, beispielsweise wenn während der Zeit des Sportangebots niemand zu Hause ist.

Allgemeine Regeln während der Trainingszeit

Kinder verlassen die Sportstätte nicht während des Angebots. Sollte es einen wichtigen
 Grund für das kurzfristige Verlassen der Sportstätte geben (z.B. Gang zur Toilette), melden

Stand vom 23.01.2019 Seite 2

- sich die Kinder beim ÜL oder Helfer ab, bzw. lassen sich durch einen Helfer oder einen anwesenden Erwachsenen begleiten (gilt für jüngere Kinder).
- Bei Kindern ist ein vorzeitiges Verlassen eines Sportangebots nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten, möglich.
- Jugendliche können, nach Absprache mit dem ÜL und nach Darlegung der Gründe (z. B. wichtiger Arzttermin, wichtige schulische Verpflichtungen o. Ä.), auch vorzeitig ein Training verlassen.
- Grundsätzlich können Erziehungsberechtigte während des Sportangebots ihren Kindern und Jugendlichen zuschauen. Sie sollten sich hier allerdings auf die Zuschauerrolle beschränken. Längere Gespräche sollten außerhalb der Sportstätte geführt werden.
- Bei manchen (Sport-)Angeboten wird die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten (z.B. Teilübertragung der Aufsichtspflicht oder andere Unterstützung) von den ÜL und Helfern gewünscht.
- Unsere ÜL und Helfer achten die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Sie betreten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder die Duschräume. Sie klopfen an, wenn sie die Umkleiden betreten. Pädagogische Grundlage unserer Arbeit ist der entsprechende Verhaltenskodex des Landessportbunds Hessen.
- Sind die ÜL und Helfer aufgrund des unkooperativen Verhaltens eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. permanentes Verstecken in den Umkleiden oder Geräteräumen oder unerlaubtes Entfernen von der Sportstätte) nicht in der Lage, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, können sie das betreffende Kind oder den Jugendlichen zeitlich befristet oder unbefristet vom Sportangebot ausschließen. In diesem Fall erfolgt vorab eine Information an die Eltern und den Verein.

Bei weiteren Fragen zur Aufsichtspflicht und zum Kinderschutz wenden Sie sich bitte an die Vereins-Geschäftsstelle.

Der Vorstand des TV Bommersheim.

Stand vom 23.01.2019 Seite 3